

Offenhalten von Verkaufsstellen 32.12

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Gemeinde Ostbevern für das Jahr 2024

vom 07.02.2024

Aufgrund § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) wird für die Gemeinde Ostbevern verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen innerhalb des im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereiches geöffnet sein:

1. am 17.03.2024 (Kirmessonntag) von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. am 10.11.2024 (Kastaniensonntag) von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des gekennzeichneten Bereiches offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Veranstaltungsflächen und zulässiger Bereich für das Öffnen der Verkaufsflächen am Sonntag in Ostbevern

- Datum:
15.-17.03.2024
10.11.2024
- Kirmes
 - Kastaniensonntag
 - beide Veranstaltungen
 - Zulässiger Bereich für das Öffnen von Verkaufsflächen

Der Radius der Verkaufsstellen zu den Hauptveranstaltungsflächen beträgt max. 500 m (fußläufig erreichbar in weniger als 10 Min.).

